

A Service of



Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre

Gern, Klaus-Jürgen

Working Paper — Digitized Version Ein Modell zur Simulation des deutschen Steuer-Transfer-Systems

Kiel Working Paper, No. 725

Provided in Cooperation with:

Kiel Institute for the World Economy – Leibniz Center for Research on Global Economic Challenges

Suggested Citation: Gern, Klaus-Jürgen (1996): Ein Modell zur Simulation des deutschen Steuer-Transfer-Systems, Kiel Working Paper, No. 725, Kiel Institute of World Economics (IfW), Kiel

This Version is available at: https://hdl.handle.net/10419/880

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Kieler Arbeitspapiere Kiel Working Papers

Kieler Arbeitspapier Nr. 725

EIN MODELL ZUR SIMULATION DES DEUTSCHEN STEUER-TRANSFER-SYSTEMS

von Klaus-Jürgen Gern



Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel
The Kiel Institute of World Economics

Institut für Weltwirtschaft Düsternbrooker Weg 120, 24105 Kiel

Kieler Arbeitspapier Nr. 725

EIN MODELL ZUR SIMULATION DES DEUTSCHEN STEUER-TRANSFER-SYSTEMS

von Klaus-Jürgen Gern

Februar 1996

664503

Für Inhalt und Verteilung der Kieler Arbeitspapiere ist der jeweilige Autor allein verantwortlich, nicht das Institut. Da es sich um Manuskripte in einer vorläufigen Fassung handelt, wird gebeten, sich mit Anregung und Kritik direkt an den Autor zu wenden und etwaige Zitate vorher mit ihm abzustimmen.

EIN MODELL ZUR SIMULATION DES DEUTSCHEN STEUER-TRANSFER-SYSTEMS

I. Problemstellung

Das deutsche (Einkommen-)Steuer- und Transfer-System besteht aus einer Reihe von Einzelregelungen, die, obwohl sie zusammen wirken, nur unzureichend aufeinander abgestimmt sind. Zwar wird sowohl bei der Besteuerung wie im Transferbereich am "Einkommen" als Bezugsgröße angeknüpft. Dieses ist aber im einzelnen unterschiedlich abgegrenzt. Nicht nur zwischen Steuer- und Transferbereich, sondern auch zwischen den verschiedenen Sozialleistungen gibt es erhebliche Abweichungen der Bemessungsgrundlagen. Eine Folge ist, daß die Effekte des Gesamtsystems nicht hinreichend transparent sind. Sowohl die Verteilungswirkungen wie auch die effektive Belastung zusätzlichen Einkommens und damit die Wirkung auf die individuelle Leistungsbereitschaft können ohne Berücksichtigung der komplizierten Beziehungen zwischen den einzelnen Komponenten des Systems nicht erfaßt werden.

In diesem Arbeitspapier wird ein Modell dokumentiert, mit dem das Zusammenwirken von Steuersystem und Transfersystem in Deutschland simuliert werden kann.² Auf der steuerlichen Seite werden die Einkommensteuerschuld (ein-

Bei einigen Sozialleistungen — so bei der Sozialhilfe und der Ausbildungsförderung im Rahmen des BAföG — wird allerdings darüber hinaus Vermögen bei der Bemessung der Ansprüche berücksichtigt.

Zu ersten Ergebnissen sowie einer ausführlichen Erläuterung der berücksichtigten gesetzlichen Regelungen vgl. Gern (1995).

schließlich Solidaritätszuschlag) und die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung ermittelt. Auf der Transferseite werden die Ansprüche auf eine Reihe von Sozialleistungen berechnet. Dabei werden Sozialleistungen berücksichtigt, die steuerfinanziert sind und zur Deckung des sozialen Existenzminimums beitragen sollen, nämlich

- Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Wohngeld,
- Kindergeld,
- Kindergeldzuschlag,
- Ausbildungsförderung im Rahmen des BAföG,
- Erziehungsgeld.

Im folgenden Kapitel wird der Aufbau des Steuer-Transfer-Modells beschrieben, und es wird erläuten, welche Annahmen bei der Modellformulierung getroffen wurden. Im Kapitel 3 werden die Gleichungen des Modells in mathematischer Darstellung wiedergegeben. Dabei wird zunächst der Rechtsstand des Jahres 1995 zugrunde gelegt. Jeweils am Schluß der beiden Kapitel werden die Modifikationen erläutert, mit denen die Änderungen, die aus dem Jahressteuergesetz 1996 resultieren, berücksichtigt werden. Abschließend werden einige Anwendungsmöglichkeiten des Modells aufgezeigt.

II. Aufbau des Modells und Annahmen

1. Haushaltscharakteristik

Das IfW-STM ist ein Mikro-Simulationsmodell, das die Belastung spezifischer Haushaltstypen durch Abgaben auf das Einkommen sowie die Ansprüche auf Transferleistungen berechnet. Exogen vorgegeben werden Haushaltsmerkmale, die die Höhe der Abgaben oder der Transferansprüche beeinflussen, wie Familienstand, Zahl der Verdiener sowie Anteil des Erstverdieners am Haushaltseinkommen, Anzahl und Alter der Kinder, sowie Angaben darüber, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für einen Antrag auf Erzichungsgeld oder BAföG-Förderung vorliegen, außerdem die Kosten der Unterkunft. Aus diesen Angaben können dann weitere relevante Haushaltsmerkmale endogen berechnet werden.

Vorgegeben wird außerdem das Erwerbseinkommen des Haushalts, wobei lediglich Einkünfte aus unselbständiger Arbeit betrachtet werden. Andere Einkommensarten werden nicht berücksichtigt; sie einzubeziehen hätte die Analyse erheblich kompliziert. Weiterhin wird unterstellt, daß Kinder kein Erwerbseinkommen beziehen, das im Rahmen der im Modell enthaltenen Regelungen zu berücksichtigen wäre.

2. Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge

In einem nächsten Schritt werden die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ermittelt. Sie sind einmal zu berücksichtigen, wenn die kumulierte Grenzbelastung des Erwerbseinkommens analysiert werden soll, da sie — weil gesetzlich vorgeschrieben — als unabweisbare Abzüge vom Lohn in gleicher Weise wie Steuern das in der betrachteten Periode erwirtschaftete Einkommen mindern. Außerdem zählen sie zu den (beschränkt) steuerlich absetzbaren Vorsorgeaufwendungen. Sie werden bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens teilweise vom Einkommen abgezogen und sind von daher in das Modell einzubeziehen.

3. Ermittlung der zu zahlenden Einkommensteuer

Bei der Berechnung der Einkommensteuerschuld simuliert das Modell eine Veranlagung zur Einkommensteuer. Dabei werden vom Bruttoeinkommen verschiedene Beträge abgezogen. Sie werden zunächst in Höhe gesetzlich festgelegter Pauschalen angesetzt, können aber mit geringen Modifikationen, die hier nicht dokumentiert sind, auch in anderer Weise exogen vorgegeben werden. Einbezogen sind

- Werbungskosten;
- abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen, wobei sowohl der Abzugsbetrag nach der Höchstbetragsregelung als auch die Vorsorgepauschale berechnet werden und der jeweils höhere Betrag berücksichtigt wird. Als Vorsorgeaufwendungen werden mindestens die gesetzlichen Sozialbeiträge angesetzt;

- Sonderausgaben, die nicht Vorsorgeaufwendungen sind;
- Kinderbetreuungskosten f
 ür Alleinerziehende.

Als Freibeträge werden weiterhin berücksichtigt:

- Kinderfreibeträge; dabei ist unterstellt, daß falls Kinder alleinerzogen werden — die Kinderfreibeträge zwischen den Eltern geteilt werden;
- ein Haushaltsfreibetrag bei Alleinerziehenden sowie
- Ausbildungsfreibeträge im Falle studierender Kinder³, wobei Leistungen nach dem BAföG entsprechend ihrem Zuschußanteil angerechnet werden.

Auf das unter Berücksichtigung der genannten Abzugsbeträge ermittelte und nach § 32a Abs. 2 Einkommensteuergesetz gerundete zu versteuernde Einkommen wird der Einkommensteuertarif angewandt. Bei der Modellversion für das Jahr 1995 wird die provisorische Regelung zur Freistellung des Existenzminimums berücksichtigt. Dabei wird unterstellt, daß zu versteuerndes Einkommen und Erwerbsbezüge — der Einkommensbegriff, der in der Übergangsregelung für niedrige Einkommen verwendet wird und der über das zu versteuernde Einkommen hinaus weitere Einkommensbestandteile enthält — identisch sind. Dies führt dazu, daß sich faktisch ein neuer Einkommensteuertarif ergibt, der sich im unteren Einkommensbereich vom Tarif aus dem Jahr 1990 durch einen größeren Grundfreibetrag und einen hohen Eingangssteuersatz unterscheidet (vgl. Gern 1995, S. 2f.). Bei der Veranlagung wird durchweg angenommen, daß Ehepartner gemeinsam veranlagt werden (Ehegattensplitting).

Aufgrund der geringen Bedeutung des Ausbildungsfreibetrages hei Haushalten mit Auszubildunden oder minderjährigen Schülern — vgl. hierzu Gern (1995, S.12) — wird davon abgesehen, diese Fälle einzubeziehen.

In einem nächsten Schritt wird der Solidaritätszuschlag berechnet. Hierbei werden ein Freibetrag berücksichtigt sowie eine Regel, die bewirkt, daß die durch den Freibetrag verursachte Steuerermäßigung mit zunehmender Einkommensteuerschuld abgebaut wird.

4. Berechnung der Transferansprüche

4.1. Kindergeld

Der Familienleistungsausgleich erfolgt in Deutschland in einem dualen System. Einmal werden Kinderfreibeträge bei der Einkommensbesteuerung eingeräumt. Darüber hinaus werden Transfers in der Form von Kindergeld geleistet. Die Höhe des Kindergeldes ist abhängig von der Zahl der Kinder, wobei das Kindergeld je Kind für das erste, das zweite, das dritte sowie das vierte und jedes weitere Kind unterschiedlich hoch ist. Allerdings gibt es Einkommensgrenzen, ab denen das Kindergeld gemindert wird. Diese Minderung erfolgt in zwei Phasen.

Zunächst wird — ab einem relativ niedrigen Jahreseinkommen⁵ (1995: 26 000 DM zuzüglich 9 200 DM je Kind) — das Kindergeld für das dritte und jedes weitere Kind sukzessive auf den Betrag, der für das zweite Kind gezahlt wird, gesockelt. Bei einem relativ hohen Jahreseinkommen (1995: 100 000 DM zuzüglich 9 200 DM für ein viertes und jedes weitere Kind) wird schließlich der Kin-

Die Änderungen im Jahre 1996 werden unten erläutert (vgl. II.5.).

Das Jahreseinkommen ist die Bemessungsgrundlage bei der Minderung des Kindergeldes. Es berechnet sich im wesentlichen als Bruttoeinkommen abzüglich Steuern und einkommensteuerlich absetzbaren Vorsorgeaufwendungen.

dergeldbetrag je Kind schlagartig auf das Niveau des Kindergeldes für das erste Kind gesenkt.

Für die Berechnung des Kindergeldanspruchs sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr maßgeblich.

4.2. Kindergeldzuschlag

Nach der im Jahr 1995 gültigen Regelung erhalten Bezieher geringer Einkommen einen Zuschlag zum Kindergeld, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen — nach Abzug des Kinderfreibetrages — geringer ist als der Grundfreibetrag im Steuertarif. Denn in solchen Fällen wird die steuerliche Entlastung, die mit dem Kinderfreibetrag beabsichtigt ist, sonst nicht oder nur teilweise wirksam. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem maßgeblichen Grundfreibetrag und dem zu versteuernden Einkommen, multipliziert mit dem Eingangssteuersatz, ergibt den Kindergeldzuschlag. Er kann im Höchstfall einen Betrag in Höhe des Produkts aus Eingangssteuersatz und Kinderfreibetrag ausmachen und wird bei zunehmendem Einkommen sukzessive vermindert.

Für die Regelung zum Kindergeldzuschlag gilt, ungeachtet der Übergangsregelung zur Freistellung des Existenzminimums von der Einkommensteuer, der Einkommensteuertarif 1990.

4.3. Erziehungsgeld

Anspruch auf Erziehungsgeld haben Familien, wenn ein Elternteil das Kind selbst betreut und dabei keiner oder nur einer einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht. Liegen die Voraussetzungen für den Bezug von Erziehungsgeld vor — dies wird im Modell exogen vorgegeben —, wird Erziehungsgeld vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensmonats gewährt. Bei Überschreiten bestimmter Einkommensgrenzen — sie sind für Paare und Alleinerziehende unterschiedlich und erhöhen sich für jedes weitere Kind, für das Kindergeldanspruch besteht — wird das Erziehungsgeld gemindert. Mit steigendem Einkommen erfolgt zunächst eine sukzessive Verringerung des Erziehungsgeldes ab dem siebten Bezugsmonat. Bei Überschreiten einer weiteren Einkommensgrenze entfällt dann der Anspruch auf Erziehungsgeld auch für die ersten sechs Monate des Bezugszeitraums. Im Modell wird ein jahresdurchschnittlicher Erziehungsgeldanspruch berechnet, indem der Gesamtbetrag an Erziehungsgeld, der innerhalb des Anspruchszeitraums (zwei Jahre) gezahlt wird, auf ein Jahr bezogen wird.

4.4. Wohngeld

Seit dem 1. April 1991 ist zwischen dem — herkömmlichen — spitz berechneten Wöhngeld (Tabellenwohngeld) und dem pauschalierten Wohngeld zu unterscheiden, das Empfängern von Sozialhilfe in einem vereinfachten Verfahren gewährt wird. Im Modell wird von dieser Unterscheidung abstrahiert; für die Bezieher des pauschalierten Wohngeldes — dies sind vor allem Haushalte ohne oder mit sehr geringem Erwerbseinkommen — wird ein fiktives spitz berechnetes Wohngeld ermittelt.

Der Zuschuß zur Miete — oder zu den Kosten eines Eigenheims — wird bemessen unter Berücksichtigung des Familieneinkommens, der Haushaltsgröße und der "zuschußfähigen" Miete oder Belastung. Die "zuschußfähige" Miete oder Belastung ist wiederum abhängig von der Haushaltsgröße und dem durchschnittlichen Mietenniveau in der Region; berücksichtigt werden auch Alter und Ausstattung der Wohnung. Letztlich ergibt sich der Wohngeldbetrag aus den Wohngeldtabellen im Anhang des Wohngeldgesetzes (WoGG). Die diskreten Werte der Wohngeldtabellen werden im Modell über stetige Funktionen approximiert.

Die Berechnung des Wohngeldanspruchs im IfW-STM läßt sich in mehrere Schritte zerlegen.

- (1) Einmal wird die zuschußfähige Miete oder Belastung ermittelt. Dabei können durchschnittliche Höchstbeträge eingesetzt werden, die für jede Haushaltsgröße exogen vorgegeben sind.⁶ Alternativ kann die tatsächliche Miete unbegrenzt Eingang in die Berechnung finden.
- (2) In einem zweiten Schritt wird der Einkommensfreibetrag⁷ bestimmt, der von der Haushaltsgröße abhängig ist.

Bei der Berechnung der Höchstbeträge für die zuschußtähige Miete wird unterstellt, daß die Wohnung des untersuchten Haushalts zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 31. Dezember 1977 bezugsfertig geworden ist und mit Sammelheizung und Bad/Duschraum ausgestattet ist. Hinsichtlich der Mietstufe wird ein gewichteter durchschnittlicher Wert zugrunde gelegt; Gewichte sind die Anteile der Wohngeldempfänger in den jeweiligen Mietstufen an der Gesamtzahl der Wohngeldempfänger.

Als Einkommensfreibetrag wird hier das höchste Jahreseinkommen bezeichnet, bei dem das maximale Wohngeld gezahlt wird.

- (3) Es wird der maximale Wohngeldanspruch ermittelt. Er ist n\u00e4herungsweise eine logarithmische Funktion der zuschu\u00df\u00e4higen Mieth\u00f6he, wobei die Parameter der Funktion mit der Haushaltsgr\u00f6\u00dfe variieren.
- (4) Weiterhin wird berechnet, welcher Anteil des den Freibetrag übersteigenden Einkommens auf das Wohngeld angerechnet wird. Diese "Anrechnungsquote" ist wiederum eine Funktion der zuschußfähigen Miete, und abermals verändern sich die Parameter der Funktion mit der Haushaltsgröße.
- (5) Schließlich ist das wohngeldrelevante Einkommen (Jahreseinkommen) zu berechnen. Das Bruttoeinkommen (abzüglich Werbungskosten) wird pauschal um einen Faktor vermindert, dessen Höhe davon abhängt, ob Sozialabgaben und/oder Einkommensteuern gezahlt werden. Zusätzlich wird bei Alleinerziehenden ein Betrag je Kind unter 12 Jahren abgezogen. Außerdem sind im Falle BAföG-geförderter Kinder 40 vH (bei auswärtiger Unterbringung) bzw. 60 vH (bei heimischer Unterbringung) des BAföG-Zuschusses anzurechnen.
- (6) Nach diesen Schritten kann der Wohngeldanspruch für den konkreten Haushalt berechnet werden. Ein Wohngeld von weniger als 10 DM monatlich wird nicht ausgezahlt.

4.5. Sozialhilfe

Die Sozialhilfe unterscheidet zwei Leistungsbereiche, die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfe in besonderen Lebenslagen. Im Modell wird lediglich der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt ermittelt. Es wird weiterhin angenommen, daß außergewöhnliche Belastungen, die zu Mehrbedarf führen, nicht vorliegen; einmalige Leistungen werden nicht berücksichtigt.

Bei diesen Vorgaben läßt sich das Existenzminimum, das durch die Sozialhilfe garantiert wird, aus der Summe der Regelsätze für die Haushaltsmitglieder, der Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende und der tatsächlichen Kosten für die Unterkunft berechnen. Studierende Kinder erhalten ihr Existenzminimum über die Leistungen des BAföG und werden bei der Berechnung der Sozialhilfe nicht berücksichtigt.

Die Ermittlung des Einkommensfreibetrages erfolgt in Anlehnung an die Regelung in Schleswig-Holstein (vgl. Boss 1994, S. 144ff.). Anrechnungsfrei ist Einkommen in Höhe von einem Viertel des Regelsatzes des Haushaltsvorstands. Darüber hinausgehendes Einkommen wird zu 85 vH angerechnet (der Freibetrag erhöht sich um 15 vH des ein Viertel des Regelsatzes übersteigenden Betrages), bis ein Freibetrag in Höhe der Hälfte des Regelsatzes erreicht ist. Schließlich wird zusätzliches Einkommen voll angerechnet.

Das auf die Sozialhilfe anzurechnende Haushaltseinkommen berechnet sich, indem vom Erwerbseinkommen der Einkommensfreibetrag, die Werbungskosten, die Steuern auf das Einkommen sowie die Sozialabgaben abgesetzt werden. Hinzugerechnet werden die Transferleistungen Kindergeld, Kindergeldzuschlag und Wohngeld. Die ausgezahlte Sozialhilfe entspricht der Differenz zwischen dem von der Sozialhilfe garantierten Existenzminimum und dem anzurechnenden Einkommen des Haushalts.

4.6. Ausbildungsförderung nach dem BAföG

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gehört zu den kompliziertesten Leistungsgesetzen. Um die Regelungen im Rahmen des Modells handhabbar zu machen, sind eine Reihe von vereinfachenden Annahmen gemacht worden. Insbesondere ist unterstellt, daß Vermögen, das bei der Bemessung des BAföG-Anspruchs grundsätzlich berücksichtigt wird, nicht die entsprechenden Freibeträge übersteigt. Außerdem ist angenommen, daß die Antragsteller ledig sind und daß das Einkommen der Studierenden die relevanten Freibeträge nicht übersteigt.

Die BAföG-Förderung soll den Bedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung decken. In den im Modell eingestellten Bedarfssätzen sind neben dem Grundbedarf für Lebenshaltung und Wohnung ein Zusatzbedarf für die Unterkunft in voller Höhe sowie Sätze für die Erstattung der Kranken- und der Pflegeversicherungsbeiträge enthalten. Die Bedarfssätze unterscheiden sich je nach dem, ob der Studierende auswärts oder zu Hause wohnt.

Auf die Förderungshöchstsätze wird das Einkommen der Eltern angerechnet, soweit bestimmte Freibeträge nicht übertroffen werden. Die Freibeträge sind stark differenziert. Sie sind hinsichtlich Familienstand und -größe gestaffelt. Auch sind Freibeträge für Kinder nach Alter unterschieden und danach, ob ein Kind Leistungen aus dem BAföG bezieht oder nicht.

Bei der Bemessung des anzurechnenden Einkommens sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr relevant. Neben den Werbungskosten und den Steuern auf das Einkommen ist — bis zu einem Höchstbetrag — ein Ein-

BIBliothek des Instituts für Weltwirtsche

kommensanteil pauschal zur Abgeitung der Sozialbeiträge abzusetzen. Kindergeldleistungen werden dem Einkommen hinzugerechnet.

Das den konkreten Freibetrag übersteigende Einkommen mindert den BAföG-Anspruch freilich nicht voll, sondern nur zu einem Teil, der mit zunehmender Kinderzahl geringer wird.

5. Anpassung an verändertes Recht im Jahr 1996

Zum 1. Januar 1996 sind eine Reihe von Änderungen in Kraft getreten. In den meisten Fällen bedeuten sie für das Modell lediglich, daß die Werte der exogenen Variablen angepaßt werden müssen. So sind die Beitragssätze für die gesetzlichen Sozialversicherungen teilweise erhöht, die Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzlichen Sozialversicherungen angehoben und der Anteil des im Rahmen der Vorsorgepauschale berücksichtigten Bruttoerwerbseinkommens erhöht worden. Im Transferbereich sind höhere Regelsätze der Sozialhilfe und die Höchstsätze der Förderung nach dem BAföG zu berücksichtigen. Auch ist mit dem Jahressteuergesetz 1996 ein neuer Einkommensteuertarif gültig geworden, der den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nach einer Freistellung des Existenzminimums nachkommt. Diese Änderung führt ebenfalls nur zur Anpassung einer exogenen Variablen.

Modifikationen bei der Modellstruktur erfordert hingegen die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Im Prinzip bleibt die duale Struktur zwar erhalten; weiterhin werden ein Kinderfreibetrag bei der Einkommensteuer eingeräumt

sowie ein Kindergeld gezahlt. Wurden nach dem alten Recht aber beide Komponenten des Familienleistungsausgleichs gleichzeitig wirksam, wird die Entlastung der Familien nunmehr alternativ entweder über den — erhöhten — Kinderfreibetrag oder das — ebenfalls erhöhte — Kindergeld vollzogen. Das Kindergeld ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und unabhängig von der Höhe des Einkommens. Es wird in der Praxis mit der Einkommensteuer verrechnet. Der Kindergeldzuschlag entfällt.

Die neue Regelung des Familienleistungsausgleichs ist im Modell umgesetzt, indem die Steuerschuld sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen berechnet wird. Die Differenz zwischen den Steuerschuldbeträgen entspricht der Entlastung durch die Kinderfreibeträge. Sie wird verglichen mit dem Kindergeldbetrag, der dem Haushalt zustcht. Je nachdem, ob die Steuerersparnis niedriger als das Kindergeld ist oder höher, wird die Steuerschuld ohne oder mit Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen eingesetzt. Die effektive Einkommensteuerschuld ergibt sich, wenn der realisierte Kindergeldanspruch von der realisierten Einkommensteuerschuld abgezogen wird.

Die Bernessungsgrundlage zur Berechnung des Solidaritätszuschlags ist die Einkommensteuerschuld unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen.

Note that the second

III. Das IfW-Steuer-Transfer-Modell in Gleichungen

Die Variablen beziehen sich, wenn nicht anders vermerkt, auf die laufende Periode (t). Die in Klammern angegebenen numerischen Werte der exogenen Variablen entsprechen den in den alten Bundesländern gültigen Regelungen.

1. Hausbaltscharakteristik

Exogene Variable:

FST: Familienstand (1 = ledig; 2 = verheiratet)

k₂: Zahl der Kinder unter 7 Jahren

- k_{ij} : Zahl der Kinder von 7 bis 11 Jahren

- k_{14} : Zahl der Kinder von 12 bis 14 Jahren

- k_{16} : Zahl der Kinder von 15 bis 16 Jahren

- k_{18} : Zahl der Kinder von 17 bis 18 Jahren

- k_{10} : Zahl der Kinder über 19 Jahren

k_{negi}: Zahl studierender Kinder, die zuhause wohnen

k_{BfGo}: Zahl studierender Kinder, die auswärts untergebracht sind

- Y: Haushaltsbruttoeinkommen (Erwerbseinkommen)

V: Zahl der Verdiener (1 oder 2)

g: Anteil des Erstverdieners am Haushaltsbruttoeinkommen

Es gilt dabei: g + (1-g) = 1

M: Monatliche Kosten der Unterkunft (einschließlich Heizkosten)

Endogene Variable:

Zahl der Kinder k:

$$k = \sum_{i} k_{i}$$
 mit $i = 7,11,14,16,18,19$

Zahl der studierenden Kinder k_{BfG}:

$$k_{BfG} = k_{BfGi} + k_{BfGo}$$

Zahl der Haushaltsmitglieder (Haushaltsgröße):

$$HG = FST + k$$

2. Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge

Exogene Variable:

- b_{RV} : Beitragssatz für die gesetzliche Rentenversicherung (1995: 18,6 vH)

b_{ALV}: Beitragssatz f
ür die Arbeitslosenversicherung (6,5 vH)

- b_{KV} : Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung (13,2 vH)⁸

b_{PV}: Beitragssatz f
ür die Pflegeversicherung (1,0 vH)

USB: Sozialabgabefreies Einkommen (7 320 DM)⁹

OSB_{RV}: Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen

Rentenversicherung (93 600 DM)

Durchschnitt der Beitragssätze bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung.

Hier wird die sog. Geringverdienergrenze berücksichtigt, bis zu der die Sozialabgaben vollständig vom Arbeitgeber gezahlt werden. Tatsächlich versicherungsfrei ist eine geringfügige Beschäftigung. Sie liegt vor, wenn die Arbeitszeit regelmäßig weniger als 15 Stunden pro Woche beträgt und das regelmäßige Einkommen 6 960 DM im Jahr oder 580 DM im Monat (1996: 7 080 DM im Jahr oder 590 DM im Monat) nicht übersteigt.

 OSB_{KV}: Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (70 200 DM)

Endogene Variable:

- (1) Sozialversicherungsbeiträge des Erstverdieners (Arbeitnehmeranteil) für die
 - Rentenversicherung:

$$RV1 = \begin{cases} 0 & \textit{für } gY \leq USB \\ b_{RV} \cdot 0.5 \cdot g \cdot Y & \textit{für } USB < gY \leq OSB_{RV} \\ b_{RV} \cdot 0.5 \cdot OSB_{RV} & \textit{für } gY > OSB_{RV} \end{cases}$$

Arbeitslosenversicherung:

$$ALV1 = \begin{cases} 0 & \textit{für } gY \leq USB \\ b_{ALV} \cdot 0.5 \cdot gY & \textit{für } USB < gY \leq OSB_{RV} \\ b_{ALV} \cdot 0.5 \cdot OSB_{RV} & \textit{für } gY > OSB_{RV} \end{cases}$$

- Krankenversicherung:

$$KV1 = \begin{cases} 0 & \textit{für } gY \leq USB \\ b_{KV} \cdot 0.5 \cdot gY & \textit{für } USB < gY \leq OSB_{KV} \\ b_{KV} \cdot 0.5 \cdot OSB_{KV} & \textit{für } gY > OSB_{KV} \end{cases}$$

Pflegeversicherung:

$$PV1 = \begin{cases} 0 & \textit{für } gY \leq USB \\ b_{\nu\nu} \cdot 0.5 \cdot gY & \textit{für } USB < gY \leq OSB_{\kappa\nu} \\ b_{\nu\nu} \cdot 0.5 \cdot OSB_{\kappa\nu} & \textit{für } gY > OSB_{\kappa\nu} \end{cases}$$

- (2) Sozialversicherungsbeiträge des Zweitverdieners (Arbeitnehmeranteil) für die
 - Rentenversicherung:

$$RV2 = \begin{cases} 0 & \textit{für } (1-g)Y \leq \textit{USB} \\ b_{RV} \cdot 0.5 \cdot (1-g)Y & \textit{für } \textit{USB} < (1-g)Y \leq \textit{OSB}_{RV} \\ b_{RV} \cdot 0.5 \cdot \textit{OSB}_{RV} & \textit{für } (1-g)Y > \textit{OSB}_{RV} \end{cases}$$

Arbeitslosenversicherung:

$$ALV2 = \begin{cases} 0 & fiir \ (1-g)Y \leq USB \\ b_{ALV} \cdot 0.5 \cdot (1-g)Y & fiir \ USB < (1-g)Y \leq OSB_{_{RV}} \\ b_{ALV} \cdot 0.5 \cdot OSB_{_{RV}} & fiir \ (1-g)Y > OSB_{_{RV}} \end{cases}$$

- Krankenversicherung:

$$KV2 \approx \begin{cases} 0 & \textit{für } (1-g)Y \leq \textit{USB} \\ b_{KV} \cdot 0.5 \cdot (1-g)Y & \textit{für } \textit{USB} < (1-g)Y \leq \textit{OSB}_{KV} \\ b_{KV} \cdot 0.5 \cdot \textit{OSB}_{KV} & \textit{für } (1-g)Y > \textit{OSB}_{KV} \end{cases}$$

- Pflegeversicherung:

$$PV2 = \begin{cases} 0 & \textit{für } (1-g)Y \leq \textit{USB} \\ b_{PV} \cdot 0.5 \cdot (1-g)Y & \textit{für } \textit{USB} < (1-g)Y \leq \textit{OSB}_{KV} \\ b_{PV} \cdot 0.5 \cdot \textit{OSB}_{KV} & \textit{für } (1-g)Y > \textit{OSB}_{KV} \end{cases}$$

- (3) Sozialversicherungsbeiträge des Haushalts (Arbeitnehmeranteil):
 - Rentenversicherungsbeiträge RV:

$$RV = RV1 + RV2$$

Arbeitslosenversicherungsbeiträge ALV:

$$ALV = ALV1 + ALV2$$

- Krankenversicherungsbeiträge KV:

$$KV = KV1 + KV2$$

- Pflegeversicherungsbeiträge PV:

$$PV = PV1 + PV2$$

Sozialversicherungsbeiträge insgesamt SV;

$$SV = RV + ALV + KV + PV$$

3. Ermittlung der zu zahlenden Einkommensteuer

3.1. Steuerlich wirksame Vorsorgeaufwendungen

Exogene Variable:

VA₂: Steuerlich relevante Vorsorgeaufwendungen, die nicht Arbeitnehmerbeiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen sind

- HB: Absetzbarer Höchstbetrag (2 610 DM)

- VWA: Vorwegabzug (6 000 DM)

v: Prozentsatz, um den der Vorwegabzugsbetrag gemindert wird
 (16 vH)

p: Anteil des im Rahmen der Vorsorgepauschale berücksichtigten
 Bruttoerwerbseinkommens (18 vH)

Endogene Variable:

(1) Tatsächliche Vorsorgeaufwendungen VA_{ist} : $VA_{ist} = SV + VA_2$

- (2) Höchstbetragsregelung:
 - Schritt 1: Vorwegabzug (gekürzt) VWA_k : $VWA_k = \max\{(FST \cdot VWA - v \cdot Y); 0\}$
 - Schritt 2: Effektiver Vorwegabzug VWA_{eff} : $VWA_{eff} = \min\{VA_{in}; VWA_k\}$
 - Schritt 3: Effektiver Höchstbetrag IIB_{eff} : $HB_{eff} = \min \left\{ VA_{ist} VWA_{eff} ; FST \cdot HB \right\}$
 - Schritt 4: Effektiver hälftiger Höchstbetrag HBH_{eff} ; $HBH_{eff} = \min \left\{ \left(VA_{ist} VWA_{eff} HB_{eff} \right) \cdot 0.5; FST \cdot HB \cdot 0.5 \right\}$
 - Schritt 5: Nach Höchstbetragsregelung abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen VA_{ttBR}:

$$VA_{HBR} = VWA_{eff} + HB_{eff} + HB_{eff}$$

(3) Vorsorgepauschale:

- Schritt 1: Pauschaler Abzug VP_p :

$$VP_p = \min\{p \cdot Y; \max(FST \cdot VWA - v \cdot Y; 0)\}$$

Schritt 2: Pauschaler H\u00f6chstbetrag \(VP_{\mu_B}\):

$$VP_{HB} = \min \left\{ p \cdot Y - VP_p \; ; \; FST \cdot HB \right\}$$

- Schritt 3: Pauschaler hälftiger Höchstbetrag VP_{IBBH}:

$$VP_{HBH} = \min \left\{ \left(p \cdot Y - VP_p - VP_{HB} \right) \cdot 0.5; FST \cdot HB \cdot 0.5 \right\}$$

- Schritt 4: Vorsorgepauschale (gerundet)¹⁰ VA_{vp};

$$VA_{vp} = \left[\left(VP_p + VP_{IIB} + VP_{HBH} \right) / 54 \right] \cdot 54$$

(4) Steuerlich berücksichtigte Vorsorgeaufwendungen VA_{sr}:

$$VA_{St} = \max\{VA_{HBR}; VA_{VP}\}$$

3.2. Freibeträge und Pauschalen

Exogene Variable:

WKP *: Werbungskostenpauschale (2 000 DM)

SAP*: Sonderausgabenpauschbeirag (108 DM)

KBP*: Kinderbetreuungspauschbetrag (480 DM je Kind)

KFB*; Kinderfreibetrag (4 104 DM)

HFB*: Haushaltsfreibetrag (5 616 DM)

Zur Vereinfachung der mathematischen Darstellung der Rundungsvorschrift wird die sogenannte Gaußklammer verwandt: [x] ist die größte ganze Zahl kleiner gleich der reellen Zahl x.

- AFB_i*: Ausbildungsfreibetrag für zuhause wohnende Studierende (2 400 DM)
- AFB_a *: Ausbildungsfreibetrag für auswärts untergebrachte
 Studierende (4 200 DM)

Endogene Variable:

- Abzugsfähige Werbungskosten WKP:

$$WKP = \min\{g \cdot Y ; WKP *\} + \min\{(1-g)Y ; WKP *\}$$

Abzugsfähige Sonderausgaben SAP:

$$SAP = FST \cdot SAP *$$

Abzugsfähige Kinderbetreuungskosten KBP;

$$KBP = (2 - FST) \cdot k \cdot KBP *$$

Steuerlich wirksame Kinderfreibeträge KFB:

$$KFB = FST \cdot 0.5 \cdot k \cdot KFB *$$

Steuerlich wirksamer Haushaltsfreibetrag HFB:

$$HFB = \begin{cases} (2 - FST) \cdot HFB * & f \text{if } k \ge 1 \\ 0 & sonst \end{cases}$$

- Steuerlich wirksamer Ausbildungsfreibetrag AFB:

$$AFB = \max\{(K_{B/G} \cdot AFB_i * + K_{B/Gn} \cdot AFB_a *) - BFG \cdot 0.5; 0\}^{11}$$

BFG: Effektiver BAföG-Anspruch (vgl. 4.6.).

3.3. Berechnung des zu versteuernden Einkommens:

Zu versteuerndes Einkommen (gerundet) Y_{st}:

$$Y_{St} = \left[\frac{Y - W - SAP - VA_{St} - KFB - AFB - HFB - KBP}{54}\right] \cdot 54 \cdot FST^{-1}$$

3.4. Berechnung der Einkommensteuerschuld

Exogene Variable:

- $T(Y_{s})$: Steuertariffunktion für 1995¹² mit:

$$T(Y_{s_t}) = \begin{cases} 0 & f\ddot{u}r \ Y_{s_t} \le 11555 \\ 0.519 \cdot Y_{s_t} - 5997 & f\ddot{u}r \ 11555 < Y_{s_t} < 15174 \\ \left(151.94 \cdot x + 1900\right) \cdot x + 472 & f\ddot{u}r \ 15174 \le Y_{s_t} \le 120041 \\ 0.53 \cdot Y_{s_t} - 22842 & f\ddot{u}r \ 120041 < Y_{s_t} \end{cases}$$

mit:
$$x = \frac{Y_{Si} - 8100}{10000}$$

Endogene Variable:

Einkommensteuerschuld (gerundet) ESt:

$$ESt = [T(Y_{St})] \cdot FST$$

Unter Berücksichtigung der Übergangsregelung zur Freistellung des Existenzminimums.

3.5. Berechnung des Solidaritätszuschlags

Exogene Variable:

- s: Solidaritätszuschlagsatz (0,075)
- FGS: Freigrenze für den Solidaritätszuschlag (1 332)

Endogene Variable:

- Effektiv zu zahlender Solidaritätszuschlag SolZ:

$$SolZ = \begin{cases} 0 & für \frac{ESt}{FST} \le FGS \\ \min \left\{ s \cdot ESt ; 0,2 \cdot \left(\frac{ESt}{FST} - FGS \right) \right\} & sonst \end{cases}$$

4. Berechnung der Transferansprüche

4.1. Kindergeld

Exogene Variable:

- KG1: Monatliches Kindergeld für das 1. Kind (70 DM)
- KG2: Monatliches Kindergeld f
 ür das 2. Kind (130 DM)
- KG3: Monatliches Kindergeld f
 ür das 3. Kind (220 DM)
- KG4: Monatliches Kindergeld f
 ür das 4. und jedes weitere Kind (240 DM)

- KGFB1 : Für die erste Sockelung des Kindergeldes relevanter

 Einkommensfreibetrag für verheiratete Paare (26 000 DM)
- KGFB1*: Für die erste Sockelung des Kindergeldes relevanter
 Einkommensfreibetrag für sonstige Berechtigte (19 000 DM)
- KGFB2*_{dt}: Für die zweite Socketung des Kindergeldes relevanter
 Einkommensfreibetrag für verheiratete Paare (100 000 DM)
- KGFB2's: Für die zweite Sockelung des Kindergeldes relevanter
 Einkommensfreibetrag für sonstige Berechtigte (75 000 DM)
- KGFBK: Für die Sockelung des Kindergeldes relevanter Freibetrag je Kind, für das Kindergeld zusteht (9 200 DM)

Endogene Variable:

- Kindergeldrelevantes Einkommen¹³ (Jahreseinkommen) Y_{KG} : $Y_{KG} = Y_{t-2} - WKP_{t-2} - VA_{Stt-2} - ESt_{t-2} - SolZ_{t-2}$
- Ungekürztes Kindergeld (Kindergeld brutto) KG_{br}:

$$KG_{br} = \begin{cases} KG1 \cdot 12 & \text{für } k = 1 \\ KG1 \cdot 12 + KG2 \cdot 12 & \text{für } k = 2 \\ KG1 \cdot 12 + KG2 \cdot 12 + KG3 \cdot 12 & \text{für } k = 3 \\ KG1 \cdot 12 + KG2 \cdot 12 + KG3 \cdot 12 + (k - 3) \cdot KG4 \cdot 12 & \text{für } k \ge 4 \end{cases}$$

- Kindergeldanspruch nach erfolgter erster Sockelung KG^* : $KG^* = \max(k-2;0) \cdot KG1 \cdot 12 + k \cdot KG1 \cdot 12$

Berücksichtigt wird das Jahreseinkommen im vorletzten Kalenderjahr.

- Kindergeldanspruch nach erfolgter zweiter Sockelung KG":

$$KG'' = k \cdot KG1 \cdot 12$$

Für die erste Sockelung des Kindergeldes relevanter effektiver
 Einkommensfreibetrag für verheiratete Paare KGFB1_{th}:

$$KGFB1_{vh} \approx KGFB1_{vh}^* + k \cdot KGFBK^*$$

Für die erste Sockelung des Kindergeldes relevanter effektiver
 Einkommensfreibetrag für sonstige Berechtigte KGFB1_s:

$$KGFB1_s = KGFB1_s^* + k \cdot KGFBK^*$$

Für die zweite Sockelung des Kindergeldes relevanter effektiver
 Einkommensfreibetrag für verheiratete Paare KGFB2_{ch};

$$KGFB2_{vh} = KGFB2_{vh} + \max(k-3;0) \cdot KGFBK^*$$

Für die zweite Sockelung des Kindergeldes relevanter effektiver
 Einkommensfreibetrag für sonstige Berechtigte KGFB2,:

$$KGFB2_s = KGFB2_s^T + \max(k-3;0) \cdot KGFBK^T$$

- Ausgezahltes Kindergeld für verheiratete Paare KG_{th}:

$$KG_{vh} = \begin{cases} KG_{br} & f\ddot{u}r \ Y_{KG} \leq KGFB1_{vh} \\ \max \left\{ KG^*; \left[\frac{Y_{KG} - KGFB1_{vh}}{480} \right] \cdot 20 \cdot 12 \right\} & f\ddot{u}r \ KGFB1_{vh} < Y_{KG} \leq KGFB2_{vh} \\ KG^* & f\ddot{u}r \ Y_{KG} > KGFB2_{vh} \end{cases}$$

Ausgezahltes Kindergeld f
ür sonstige Berechtigte KGs:

$$KG_{s} = \begin{cases} KG_{br} & \textit{für } Y_{KG} \leq KGFB1_{s} \\ \max \left\{ KG^{+}; \left[\frac{Y_{KG} - KGFB1_{s}}{480} \right] \cdot 20 \cdot 12 \right\} & \textit{für } KGFB1_{s} < Y_{KG} \leq KGFB2_{s} \end{cases}$$

$$KG^{++} & \textit{für } Y_{KG} > KGFB2_{s}$$

Effektiv ausgezahltes Kindergeld KG:

$$KG = (FST - 1) \cdot KG_{uh} + (2 - FST) \cdot KG_s$$

4.2. Kindergeldzuschlag

Exogene Variable:

- t: Eingangssteuersatz des Einkommensteuertarifs (0,19)
- GFB: Grundfreibetrag im Einkommensteuertarif (5 616 DM)

Endogene Variable:

- Kindergeldzuschlag KGZ:

$$KGZ = t \cdot \min \left\{ \max \left(FST \cdot GFB - Y_{St} ; 0 \right) ; KFB \right\}$$

4.3. Erziehungsgeld

Exogene Variable:

- e: Schaltvariable (0 = Anspruchsvoraussetzungen für

Erziehungsgeld nicht erfüllt; 1 = erfüllt)

 $-EG_m$: Monatliches Erziehungsgeld (600 DM)

- EGFB1_{th}: Für die Sockelung des Erziehungsgeldes relevanter

Einkommensfreibetrag für verheiratete Paare(29 400 DM)

- EGFB1's: Für die Sockelung des Erziehungsgeldes relevanter

Einkommensfreibetrag für sonstige Berechtigte

(23 700 DM)

EGFB2**. Einkommensgrenze für den Anspruch auf Erziehungsgeld

für verheiratete Paare (100 000 DM)

- EGFB2*: Einkommensgrenze für den Anspruch auf Erziehungsgeld

für sonstige Berechtigte (75 000 DM)

- EGFBK': Für die Berechnung des Erziehungsgeldanspruchs

relevanter Einkommensfreibetrag für jedes weitere Kind,

für das Kindergeld zusteht (4 200 DM)

Endogene Variable:

Erziehungsgeldrelevantes Einkommen Y_{EG}:

$$Y_{EG} = (Y - WKP) \cdot 0.73$$

- Ungekürztes Erziehungsgeld (umgerechnet auf ein Jahr) EG_{br} :

$$EG_{br} = \frac{EG_{m} \cdot 24}{2}$$

- Gesockeltes Erziehungsgeld (umgerechnet auf ein Jahr) EG*;

$$EG^* = \frac{EG_m \cdot 6}{2}$$

 Für die Sockelung des Erziehungsgeldes relevanter Einkommensfreibetrag für verheiratete Paare EGFB1_{th};

$$EGFB1_{ch} = EGFB1 *_{ch} + (k-1)EGFBK *$$

 Für die Sockelung des Erziehungsgeldes relevanter Einkommensfreibetrag für sonstige Berechtigte EGFB1, :

$$EGFB1_s = EGFB1*_s + (k-1)EGFBK*$$

 Effektive Einkommensgrenze für den Anspruch auf Erziehungsgeld für verheiratete Paare EGFB2_{str}:

$$EGFB2_{vh} = EGFB2_{vh}^* + (k-1)EGFBK^*$$

 Effektive Einkommensgrenze für den Anspruch auf Erziehungsgeld für sonstige Berechtigte EGFB2_s:

$$EGFB2 = EGFB2 + (k-1)EGFBK$$

- Ausgezahltes Erziehungsgeld für verheiratete Paare EG_{vt} :

$$EG_{,t_b} = \begin{cases} EG_{br} & \textit{fiir } Y_{EG} \leq EGFB1_{,t_t} \\ \max \Big\{ EG_{br} - \big(Y_{EG} - EGFB1_{,t_t}\big) \cdot 0,4 \,; \, EG^* \Big\} \\ \textit{fiir } Y_{EG} \geq EGFB2_{,t_t} \end{cases}$$

- Ausgezahltes Erziehungsgeld für sonstige Berechtigte EG_s:

$$EG_{s} = \begin{cases} EG_{br} & \textit{für } Y_{EG} \leq EGFB1_{s} \\ \max \left\{ EG_{br} - \left(Y_{EG} - EGFB1_{s} \right) \cdot 0.4 \right\} & \textit{für } EGFB1_{s} < Y_{EG} \leq EGFB2_{s} \\ 0 & \textit{für } Y_{EG} > EGFB2_{s} \end{cases}$$

Effektiv ausgezahltes Erziehungsgeld EG:

$$EG = ((FST - 1) \cdot EG_{sh}^* + (2 - FST) \cdot EG_s) \cdot e$$

4.4. Wohngeld

(1) Berechnung der "zuschußfähigen" Miete oder Belastung

Exogene Variable:

- m: Schaltvariable (0 = exogene Höchstbeträge werden nicht berücksichtigt; 1 = exogene Höchstbeträge werden berücksichtigt)
- MMAX1: Höchstbetrag für die monatliche Miete oder Belastung bei einem Einpersonenhaushalt (417 DM)
- MMAX2: Höchstbetrag für die monatliche Miete oder Belastung bei einem Zweipersonenhaushalt (535 DM)
- MMAX3: Höchstbetrag für die monatliche Micte oder Belastung bei einem Dreipersonenhaushalt (638 DM)
- MMAX4: Höchstbetrag für die monatliche Miete oder Belastung bei einem Vierpersonenhaushalt (731 DM)

- MMAX5: Höchstbetrag für die monatliche Miete oder Belastung bei einem Fünfpersonenhaushalt (825 DM)
- MMAXX: Zusätzlicher Höchstbetrag für die monatliche Miete oder Belastung je zusätzliches Haushaltsmittgied (103 DM)

Endogene Variable:

- Höchstbetrag für die monatliche Miete oder Belastung MMAXX;

$$MMAXX = \begin{cases} MMAX1 & für HG = 1\\ MMAX2 & für HG = 2\\ MMAX3 & für HG = 3\\ MMAX4 & für HG = 4\\ MMAX5 & für HG = 5\\ MMAX5 + (HG - 5) \cdot MMAXX & für HG \ge 6 \end{cases}$$

- Bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigende ("zuschußfähige") Miete oder Belastung M_{we} :

$$M_{WG} = m \cdot \min\{M; MMAX\} + (1-m) \cdot M$$

(2) Berechnung des relevanten Einkommensfreibetrags 14

Exogene Variable:

- WFB1: Einkommensfreibetrag bei einem Einpersonenhaushalt (240 DM)
- WFB2: Einkommensfreibetrag bei einem Zweipersonenhaushalt (300 DM)

Als Einkommensfreibetrag wird hier das höchste Jahreseinkommen bezeichnet, bei dem das maximale Wohngeld gezahlt wird.

- WFB3: Einkommensfreibetrag bei einem Dreipersonenhaushalt (400 DM)
- WFB4: Einkommensfreibetrag bei einem Vierpersonenhaushalt (500 DM)
- WFB5: Einkommensfreibetrag bei einem Fünfpersonenhaushalt (560 DM)
- WFBX: Zusätzlicher Einkommensfreibetrag je zusätzliches
 Haushaltsmitglied (70 DM)

Endogene Variable:

Zu berücksichtigender Einkommensfreibetrag WFB:

$$WFB = \begin{cases} WFB1 & fiir HG = 1 \\ WFB2 & fiir HG = 2 \\ WFB3 & fiir HG = 3 \\ WFB4 & fiir HG = 4 \\ WFB5 & fiir HG = 5 \\ WFB5 + (HG - 5) \cdot WFBX & fiir HG \ge 6 \end{cases}$$

- (3) Berechnung des maximalen Wohngeldanspruchs
 - Maximaler Wohngeldanspruch $WGMAX_i$ $WGMAX_i = f_i(M_{WG})$ $mit \ f_i(M_{WG}) = (c_i + a_i \cdot \ln M_{WG}) \cdot M_{WG} | i \in \mathbb{N}$

Parameter für c_i und a_i

	c_{ϵ}	a_i
i=1	0,606	0,038
i=2	0,731	0,0193
i=3	0,654	0,0292
i=4	0,547	0,045
i=5	0,506	0,0497
i=6	0,606	0,0342
i=7	0,755	0,017
i≥8	0,87	··· 0

Quelle: Wohngeldgesetz (WoGG), Wohngeldtabellen; eigene Berechnungen.

- zu berücksichtigender maximaler Wohngeldanspruch WGMAX:

$$WGMAX = WGMAX_i$$
 für $HG = i$

(4) Berechnung der Anrechnungsquote

 Anteil des den Freibetrag übersteigenden Einkommens, das auf das Wohngeld angerechnet wird (Anrechnungsquote) w;

$$w_i = f_i(M_{WG})$$

 $mit \ f_i(M_{WG}) = p_i + q_i \cdot \frac{M_{WG} - 100}{100} i \in \mathbb{N}$

Parameter für p_i und q_i

i	p_i	q_i
; j = 1	0,152	0,0533
i = 2	0,1525	0,0342
i = 3	0,15	0,0265
i = 4	0,1	0,0238
i = 5	0,0875	0,0218
i ≥ 6	0,0683	0,0221-(HG-6) · 0,0005

Quelle: WoGG, Wohngeldtabellen; eigene Berechnungen.

Zu berücksichtigende Anrechnungsquote w:

$$w = w_i$$
 für $HG = i$

(5) Berechnung des wohngeldrelevanten Einkommens

Exogene Variable:

1.0

L: Abzugsbetrag vom Einkommen Alleinerziehender je Kind unter
 12 Jahren und Monat (100 DM)

Endogene Variable:

- Vorläufiges wohngeldrelevantes Einkommen (Monatsbasis) Y_{wG} *:

$$Y_{WG}^* = \begin{cases} \frac{(Y - WKP) \cdot 0,94}{12} & für Y \le USB \\ \frac{(Y - WKP) \cdot 0,8}{12} & für Y > USB und ESt \le 0 \\ \frac{(Y - WKP) \cdot 0,7}{12} & für Y > USB und ESt > 0 \end{cases}$$

- Wohngeldrelevante BAföG-Zahlungen (Monatsbasis) BFG_{WG}

$$BFG_{SFG} = \begin{cases} \frac{\left(k_{BfGi} \cdot 0.6 + k_{BfGa} \cdot 0.4\right) \cdot 0.5 \cdot BFG}{k_{BfG} \cdot 12} & für \ k_{BfG} > 0 \end{cases}$$
 für $k_{BfG} > 0$

- Wohngeldrelevantes Gesamteinkommen (Monatsbasis) Y_{wc} :

$$Y_{WG} = Y_{WG} * -(2 - FST) \cdot (k_7 + k_{11}) \cdot L + BFG_{WG}$$

BFG: Effektiver BAföG-Anspruch (vgl. 4.6.).

- (6) Berechnung des Wohngeldanspruchs
 - Wohngeldanspruch (Monatsbasis) WG_m *:

$$WG_m^* = \begin{cases} WGMAX \ f\"ur \ Y_{w_G} \leq WFB \\ \max \Big\{ WGMAX - w \big(Y_{w_G} - WFB\big); \ 0 \Big\} \ f\"ur \ Y_{w_G} > WFB \end{cases}$$

Ausgezahltes Wohngeld (Monatsbasis) WG_m:

$$WG_m = \begin{cases} WG_m * f \ddot{u} r WG_m * \geq 10 \\ 0 f \ddot{u} r WG_m * < 10 \end{cases}$$

Ausgezahltes Wohngeld (Jahresbasis) WG:

$$WG = WG_m \cdot 12$$

4.5. Sozialhilfe

(1) Berechnung des Existenzminimums (Monatsbasis)

Exogene Variable:

RS_{HV}: Regelsatz f
ür den Haushaltsvorstand

- RS₁₉: Regelsatz für Haushaltsmitglieder über 18 Jahre

RS₁₅: Regelsatz für Kinder vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des
 18. Lebensjahres

- RS₈: Regelsatz f
 ür Kinder vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des
 14. Lebensjahres
- RS₇: Regelsatz für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
- RS₇*: Regelsatz f
 ür Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres bei Alleinerziehenden
- MB₁: Mehrbedarf für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren
- MB₂: Mehrbedarf für Alleinerziehende mit vier oder mehr Kindern.

Regelsätze und Mehrbedarf (Schleswig-Holstein) in DM

	1.7.1994 - 30.6.1995	1.7. 1995 – 30.6.1996
RS _{HV}	520	526
RS_{19}	416	421
<i>RS</i> ₁₅	468	473
RS_8	338	342
RS_7	260	263
RS,*	286	289
MB_1	208	210
MB_2	312	316

Endogene Variable:

Existenzminimum (Sozialhilfe brutto) für Familien mit zwei Elternteilen
 SHBR_{th}:

$$= (RS_{HV} + RS_{19} + k_7 \cdot RS_7 + (k_{11} + k_{14}) \cdot RS_8 + (k_{15} + k_{18}) \cdot RS_{15} + k_{19} \cdot RS_{19} - k_{BFG} \cdot RS_{19} + M) \cdot 12$$

Existenzminimum (Sozialhilfe brutto) für Alleinstehende und Alleinerziehende SHBR.;

$$SHBR_{S} = \left(RS_{HV} + k_{7} \cdot RS_{7} * + (k_{11} + k_{14}) \cdot RS_{8} + (k_{15} + k_{18}) \cdot RS_{15} + k_{19} \right)$$

$$RS_{19} - k_{BRS} \cdot RS_{19} + MB + M) \cdot 12$$

$$mit \qquad MB = d \cdot MB_{1} \cdot (2 - d) + \frac{(1 - d) \cdot MB2 \cdot (2 - d)}{2}$$

wobei

$$d = \begin{cases} 0 & \text{für } k \ge 4 \\ 1 & \text{für } k_7 = 1 \text{ } v \text{ } 2 \le k \le 3 \\ 2 & \text{sonst} \end{cases}$$

Zu berücksichtigendes Existenzminimum SHBR:

$$SHBR = (FST - 1) \cdot SHBR_{vir} + (2 - FST) \cdot SHBR_{s}$$

- (2) Berechnung des Einkommensfreibetrags
 - Einkommensfreibetrag für Alleinverdiener SHFB1: $SHFB1 = \min \left\{ RS_{HV} \cdot 0.5 \cdot 12 ; RS_{HV} \cdot 0.25 \cdot 12 + \max \left(0.15 \cdot \left(Y - RS_{HV} \cdot 0.25 \cdot 12 \right) ; 0 \right) \right\}$
 - Einkommensfreibetrag für Doppelverdiener SHFB2:

$$\begin{split} SHFB2 &= \min \Big\{ RS_{HV} \cdot 0.5 \cdot 12 \; ; \; RS_{HV} \cdot 0.25 \cdot 12 + \max \Big(0.15 \cdot \big(Y - RS_{HV} \cdot 0.25 \cdot 12 \big) ; 0 \big) \Big\} \\ &+ \min \Big\{ RS_{HV} \cdot 0.5 \cdot 12 \; ; \; RS_{HV} \cdot 0.25 \cdot 12 + \max \Big(0.15 \cdot \big(\big(1 - g \big) Y - RS_{HV} \cdot 0.25 \cdot 12 \big) ; 0 \big) \Big\} \end{split}$$

- Zu berücksichtigender Einkommensfreibetrag SHFB;

$$SHFB = (2 - V) \cdot SHFB1 + (V - 1) \cdot SHFB2$$

- (3) Berechnung des effektiven Sozialhilfeanspruchs
- Auf die Sozialhilfe anzurechnendes Einkommen Y_{SH} :

$$Y_{SH} = \max\{Y - WKP - ESt - SolZ - VA_{ist} - SHFB; 0\} + KG + KGZ + WG$$

Auszuzahlende Sozialhilfe (Sozialhilfe netto) SH:

$$SH = \max\{SHBR - Y_{SH}; 0\}$$

4.6. Ausbildungsförderung nach dem BAföG

(1) Berechnung des BAföG-Höchstsatzes

Exogene Variablen:

- BFGMAX_a BAföG-Höchstsatz je auswärtig untergebrachten

Studierenden und Monat (950 DM)

BFGMAX_i: BAföG-Höchstsatz je zuhause wohnenden Studierenden

und Monat (720 DM)

Endogene Variablen:

Maximaler BAföG-Anspruch BFGMAX:

 $BFGMAX = k_{BfGa} \cdot BFGMAX_a + k_{BfGi} \cdot BFGMAX_i$

(2) Berechnung des BAföG-relevanten Einkommensfreibetrags:

Exogene Variable:

BFBEL: Freibetrag f
ür die Eltern je Monat (1 900 DM)

BFBEL*: Freibetrag f
ür ein alleinstehendes Elternteil je Monat

(1310 DM)

- BFBK_{BIG}: Freibetrag für ein BAföG-berechtigtes Kind je Monat

(160 DM)

BFBK₁₄: Freibetrag f
ür ein anderes Kind bis zur Vollendung des

15. Lebensjahrs je Monat (505 DM)

BFBK₁₅: Freibetrag f
ür ein anderes Kind über 15 Jahre je Monat (640 DM)

Endogene Variable:

BAföG-relevanter Einkommensfreibetrag (Jahresbasis) BFB ;

$$BFB = \left(BFBEL * + (FST - 1) \cdot (BFBEL - BFBEL *) + k_{gig} \cdot BFBK_{gig} + (k_7 + k_{11} + k_{14}) \cdot BFBK_{14} + (k_{15} + k_{18} + k_{19} - k_{gig}) \cdot BFBK_{15}\right) \cdot 12$$

(3) Berechnung des BAföG-Anspruchs

Exogene Variable:

- b: Satz zur Abgeltung der Sozialversicherungsbeiträge (0,194)
- B: Höchstbetrag für absetzbare Sozialversicherungsbeiträge (15 400 DM)

Endogene Variable:

BAföG-relevantes Einkommen Y_{BIG}:

$$Y_{BJG} = Y_{t-2} - WKP_{t-2} - ESt_{t-2} - SolZ_{t-2} - \min\left\{b\cdot \left(Y_{t-2} + WKP_{t-2}\right); B\right\} + KG_{t-2} + KGZ_{t-2}$$

Effektiver BAföG-Anspruch BFG:

$$BFG = \max \left\{ BFGMAX - \max \left(Y_{B/G} - BFG; 0 \right) \cdot \left(0.5 - k \cdot 0.05 \right); 0 \right\}$$

5. Anpassung an verändertes Recht im Jahr 1996

5.1. Veränderte Ausprägungen exogener Variablen (Übersicht)

Variable	Neue Ausprägung	Abschaitt
$b_{\scriptscriptstyle RV}$	19,2 vH	
b_{KV}	13,6 vH	
b_{PV} OSB_{RV} OSB_{KV}	1.7 vH	2
OSB_{RV}	96 000 DM	
OSB _{KV}	72 000 DM	
p	20 vH	3,1
KFB*	6 264 DM	3.2
$T(Y_{S\epsilon})$	$T(Y_{s_t}) = \begin{cases} 0 & \text{für } Y_{s_t} \le 12095 \\ (86,63 \cdot y + 2590) \cdot y & \text{für } 12095 < Y_{s_t} \le 55727 \\ (151,91 \cdot z + 3346) \cdot z + 12949 & \text{für } 55727 < Y_{s_t} \le 120041 \\ 0.53 \cdot Y_{s_t} - 22842 & \text{für } 120041 < Y_{s_t} \end{cases}$ $\text{mit } y = \frac{(Y_{s_t} - 12042)}{10000}$ $\text{and } z = \frac{(Y_{s_t} - 55674)}{10000}$	3.4
KG1	200 DM	
KG2	200 DM	
KG3	300 DM	
KG4	350 DM	

Der neue Beitragssatz für die Pflegeversicherung gilt ab 1. Juli 1996.

Variable	Neue Ausprägung	Abschnitt
KGFB1,,	cntfällt	4.1
KGFB1's	entfällt	
KGFB2*,	entfällt	4.1
KGFB2;	entlällt	
KGFBK*	entfällt	
1*	cotfällt	
GFB	entlällt	4.2
BFGMAX _a	990 DM	
BFGMAX,	755 DM	4.6
BFBEL	1980 DM	
BFBEL*	1 365 DM	
BFB _{BfC}	170 DM	./-
BFBK ₁₄	525 DM	
BFBK ₁₅	670 DM	**
ь	20,8 vH	
В .	17 800 DM	

5.2. Berücksichtigung der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

- (1) Berechnung der Einkommensteuerschuld ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen:
 - Zu versteuerndes Einkommen ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen (gerundet) Y_{Si}^o :

$$Y_{St}^o = \left[\frac{Y - WKP - SAP - VA_{St} - AFB - HFB - KBP}{54}\right] \cdot 54 \cdot FST^{-1}$$

 Einkommensteuerschuld ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen (gerundet) EST°

$$ESt^o = \left[T(Y_{St}^o)\right] \cdot FST$$

- (2) Berechnung der Einkommensteuerschuld mit Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen
 - Zu versteuerndes Einkommen mit Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen (gerundet) $Y_{s_i}^{KFB}$

$$Y_{st}^{KFB} = \left[\frac{Y - WKP - SAP - VA_{st} - KFB - AFB - HFB - KBP}{54}\right] \cdot 54 \cdot FST^{-1}$$

- Einkommensteuerschuld mit Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen (gerundet) ESt^{KFB}

$$ESt^{KFB} = \left[T(Y_{St}^{KFB})\right] \cdot FST$$

- (3) Berechnung der effektiven Einkommensteuerschuld
 - Einkommensteuerschuld (effektiv) ESt:

$$ESt = \begin{cases} ESt^o & wenn \ ESt^o - ESt^{KFB} \le KG_{Br} \\ ESt^{KFB} & wenn \ ESt^o - ESt^{KFB} > KG_{Br} \end{cases}$$

- (4) Berechnung des Kindergeldanspruchs
 - Effektives Kindergeld KG:

$$KG = \begin{cases} KG_{B}, & wenn \ ESt^{\circ} - EST^{KFB} \leq KG_{B}, \\ 0 & wenn \ ESt^{\circ} - EST^{KFB} > KG_{B}, \end{cases}$$

(5) Zu zahlende Einkommensteuer ESt *:

$$ESt^* = ESt - KG$$

- (6) Berechnung des Solidaritätszuschlags:
 - Effektiv zu zahlender Solidaritätszuschlag SolZ:

$$SolZ = \begin{cases} 0 & für \frac{ESt^{KFB}}{FSt} \le FGS \\ \min \left\{ s \cdot ESt^{KFB}; 0, 2 \cdot \left(\frac{ESt^{KFB}}{FST} - FGS \right) \right\} & sonst \end{cases}$$

IV. Möglichkeiten des IfW-STM

Das IfW-STM simuliert das Zusammenwirken von Steuern und Transfers für genau spezifizierte Haushaltstypen. Damit ist es möglich, die Grenzbelastung ¹⁷ des Einkommens durch Steuern und Sozialabgaben sowie Transferabbau zu erfassen und die Veränderung des verfügbaren Einkommens zu ermitteln. Es können sowohl die kumulierten Wirkungen des Systems als auch isoliert die Effekte einzelner Regelungen betrachtet werden. Nicht zuletzt sind die Auswirkungen von Systemänderungen feststellbar. Wenn diese über die Variation von exogenen Variablen hinausgehen, müssen allerdings Anpassungen in den Gleichungen erfolgen. Der Programmieraufwand ist zumeist jedoch gering.

Die Auswahl der Modellhaushalte kann nach unterschiedlichen Kriterien erfolgen. Einmal können die Haushalte so konstruiert werden, daß sie repräsentativ für die Haushalte (oder Gruppen von Haushalten) in Deutschland sind. Nach einem anderen Ansatz werden Haushalte untersucht, bei denen das Steuer-Transfersystem extreme Wirkungen entwickelt. Schließlich können Haushalte modelliert werden, die in vieler Hinsicht ähnlich sind, so daß die Modellergebnisse den Einfluß einzelner Elemente des Systems erkennen lassen.

Als Grenzbelastung wird hier der Anteil des zusätzlichen Erwerbseinkommens bezeichnet, der aufgrund von Abgaben oder der Verringerung einkommensabhängiger Transfers der Verfügung des Haushalts entzogen wird. Die Höhe des Betrages des zusätzlichen Einkommens (Schrittweite) hat Einfluß auf das Profil der Grenzbelastungsverläufe. Dabei sind die Schwankungen der Grenzbelastung um so ausgeprägter, je geringer der Betrag ist, um den das Monatseinkommen erhöht wird (vgl. die ausführliche Darstellung der Zusammenhänge bei Nierhaus 1988, S. 10ff.). Ursächlich sind Diskominuitäten im Tarif oder bei den Bemessungsgrundlagen einzelner Komponenten des Systems.

Begrenzt werden die Analysemöglichkeiten vor allem dadurch, daß ledigfich Einkommen aus unselbständiger Arbeit erfaßt wird. Außerdem wird durch die Beschränkung auf einige Sozialtransfers nur ein Ausschnitt des Steuer-Transfersystems betrachtet. Es ist aber leicht möglich, weitere Leistungen in das Modell zu integrieren. Die konkrete Ausgestaltung des IfW-STM in dieser Hinsicht wird von der jeweils zu bearbeitenden Problemstellung abhängen.

Das IfW-STM kann auch bei einer Analyse des Steuer-Transfersystems aus makroökonomischer Sicht eingesetzt werden. Dies geschieht grundsätzlich, indem Ergebnisse für bestimmte Haushaltstypen mit der Zahl der Haushalte dieses Typs gewichtet werden. Hierfür sind freilich Modifikationen am Modell notwendig, durch die die vom Modell benötigte Information über die Haushaltstypen mit der Datenmenge, die von der Statistik zur Verfügung gestellt wird, in Einklang gebracht wird. Dann können z.B. das gesamtwirtschaftliche Aufkommen an Einkommensteuer, Sozialabgaben oder Transferleistungen simuliert werden. Damit ergibt sich die Möglichkeit einer Schätzung der fiskalischen Kosten oder Erträge von Änderungen im Steuer-Transfersystem.

Literaturverzeichnis

- Boss, A. (1994). Explizite und implizite Besteuerung geringer Arbeitseinkommen
 Aspekte der Armutsfalle in der Bundesrepublik Deutschland. Kieler Arbeitspapiere 643. Institut für Weltwirtschaft, Kiel,
- Gern, K.-J. (1995). Das Einkommensteuer- und Transfersystem der Bundesrepublik Deutschland. Kieler Arbeitspapiere 718. Institut für Weltwirtschaft, Kiel.
- Nierhaus, W. (1988). Umverteilung in der Bundesrepublik Deutschland Das Zusammenwirken von Steuern und Sozialtransfers, Bd. II, Modellanalyse des gegenwärtigen Systems. München.